

§ 25

(1) Der Anspruch auf Rücklieferung von Magermilch oder Buttermilch erlischt, wenn der Erzeuger diese Milchmengen nicht innerhalb von 3 Monaten (auch über das Veranlagungsjahr hinaus) abnimmt oder auf einen anderen Erzeuger überträgt.

(2) Die Molkerei ist berechtigt, innerhalb des dreimonatigen Verfalltermins, jedoch nicht über das Veranlagungsjahr hinaus, Ansprüche auf Rücklieferung von Magermilch im Rahmen der gegenseitigen Hilfe von einem Erzeuger auf einen anderen zu übertragen, wenn dazu das Einverständnis des Erzeugers vorliegt, der die Rücklieferung von Magermilch nicht in Anspruch genommen hat.

(3) Die Molkerei ist berechtigt, nach Ablauf der Frist von 3 Monaten die nicht in Anspruch genommene Magermilch für die Produktion zu verwenden,

§ 26

(1) Neben der Rücklieferung von Magermilch hat der Erzeuger bei der Pflichtablieferung und dem Verkauf von Milch

für je 100 kg Milch (3,5 % Fett) Anspruch auf 4 kg Sojaschrot oder Milchviehmischfutter oder im Austausch andere Futtermittel.

(2) Die Molkerei hat dem Erzeuger die Bezugsberechtigung für Futtermittel aus dem Verkauf von Milch mit der monatlichen Milchabrechnung auszuhändigen.

(3) Verfügt der Erzeuger nach bereits vorgenommener Verrechnung von Überlieferungen anderweitig über diese (z. B. als Austausch für andere Erzeugnisse), hat die Molkerei die zuviel bezogenen Futtermittel bei späteren Milchlieferungen des Erzeugers zu verrechnen.

Abschnitt X

Vergünstigungen bei der Ablieferung von Eiern

§ 27

Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf legt die Voraussetzungen für den Verkauf von Futtergetreide gegen die Lieferung von Hühnereiern gesondert fest.

Abschnitt XX

Lohnverarbeitung von Milch

§ 28

(1) Der Erzeuger kann Milchüberschüsse in der Molkerei zu Erzeugnissen für den Eigenbedarf oder zum Verkauf auf Bauernmärkten verarbeiten lassen, wenn das Ablieferungssoll in Milch für die abgelaufene Zeit und für den laufenden Monat erfüllt und die Erfüllung des Jahressolls in Milch gesichert ist.

(2) Für die Verarbeitung von Milch hat der Erzeuger an die Molkerei einen Verarbeitungslohn von 0,04 DM je kg der zur Verarbeitung gegebenen Milch mit natürlichem Fettgehalt zu entrichten;

§ 29

Der Magermilchanspruch des Milchlieferanten bei der Verarbeitung von Milch zu Milcherzeugnissen beträgt 85 % der verarbeiteten Milch (3,5 % Fettgehalt). Der Rückgabesatz von 85 % verringert sich jeweils um die Menge, die zur Herstellung von Magermilcherzeugnissen für den eigenen Bedarf benötigt wird.

Abschnitt XII

Naturalverarbeitung der Ölsaaten und Faserpflanzensamen

§ 30

Dem Erzeuger ist die Naturalverarbeitung von Ölsaaten und Faserpflanzensamen durch die Ölmühle gestattet, wenn er das Ablieferungssoll in Ölsaaten und Faserpflanzensamen für das laufende Jahr einschließlich der Ablieferungsschulden aus den Vorjahren und das für Milch in der abgelaufenen Zeit und im laufenden Monat erfüllt hat.

Abschnitt XIII

Auszahlung der Frühdruschprämie für Getreide

§ 31

(1) Von den VEAB sind, wenn nachstehende Bedingungen erfüllt werden, zusätzlich zu den geltenden Erfassungspreisen für Getreide (außer Saatgetreide aus Vermehrung der DSG-Handelsbetriebe) folgende Frühdruschprämien auszuzahlen:

Prämienbetrag DM/Tonne	Getreideart	Für die Ablieferung in der Zeit	
		vom	bis
18,-	Roggen, Weizen, Gerste (Industrie- und sonstige Gerste), Industrie- und sonstiger Hafer	1. Juli	31. August
12,-	Roggen, Weizen, Gerste (Industrie- und sonstige Gerste), Industrie- und sonstiger Hafer	1. September	20. September
10,-	Roggen, Weizen, Gerste (Industrie- und sonstige Gerste), Industrie- und sonstiger Hafer	21. September	30. September
30,—	Braugerste bzw. braufähige Sommergerste mit vertraglicher Bindung*	1. Juli	30. September
25,-	Braugerste bzw. braufähige Sommergerste mit vertraglicher Bindung*	1. Oktober	31. Oktober
20,-	Braugerste bzw. braufähige Sommergerste ohne vertragliche Bindung*	1. Juli	30. September
10,—	Gemenge von Hafer und Gerste	1. Juli	31. August
8,—	Gemenge von Hafer und Gerste	1. September	20. September
6,-	Gemenge von Hafer und Gerste	21. September	30. September

\* Die vertragliche Bindung bezieht sich auf den Vertrag über den Anbau, die Ablieferung und den Verkauf von Braugerste bzw. braufähiger Sommergerste.